

Zwischen

1. VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Claus Hardt und Dr. Johannes Kreile, Widenmayerstraße 32, 80538 München
2. GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Reinhold Kreile, Rosenheimer Straße 11, 81667 München
3. Verwertungsgesellschaft Wort, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Prof. Dr. Ferdinand Melichar, Goethestraße 49, 80336 München
4. GVL Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Rolf Dünwald und Prof. Dr. Dr. Norbert Thurow, Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg
5. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Gerhard Pfennig, Poppelsdorfer Allee 43, 53115 Bonn

-nachfolgend **Verwertungsgesellschaften** genannt-
(Die Verwertungsgesellschaften 2-5 nachstehend vertreten durch die VFF)

und

Deutscher Städtetag, vertreten durch Herr Dr. Meyer,
Lindenallee 13-17, 50968 Köln

wird folgender

Rahmenvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung von Mitschnitten ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Fernsehsendungen im Rahmen der Weiterbildung im Bereich der Volkshochschulen zu nichtgewerblichen Bildungszwecken. Hierunter sind insbesondere Kulturmagazine, Wissenschaftssendungen sowie Dokumentationen und Features zu verstehen. Ausgenommen von der Nutzungseinräumung sind ausdrücklich Eurovisions-Sendungen, Musiksendungen, Sportübertragungen, dramatische Produktionen und Spielfilme.
2. Als Beispiel für Sendungen bzw. Sendeplätze, die mitgeschnitten werden können, dienen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit - insbesondere folgende Sendungen:

ARD:

Bericht aus Bonn, Weltspiegel, Report, Panorama, Monitor, Kontraste, Fakt, Plusminus, Brennpunkt, ARD-Ratgeber, Titel Thesen Temperamente, Hundert Meisterwerke, Unter deutschen Dächern, Europamagazin, Gott und die Welt, Kulturreport, Kulturweltspiegel, Frauengeschichten, Nachbarn, Kopfball, Familienjournal, Globus, Expeditionen ins Tierreich

ZDF:

Länderspiegel, Auslandsjournal, Kennzeichen D, Wiso, Frontal, Bonn direkt, Jugendmagazin direkt, Doppelpunkt, Kontraste, Aspekte, Zeugen des Jahrhunderts, ZDF-Info, FM - Das Familienmagazin, Grün und bunt, Umwelt, Zündstoff, ML - Mona Lisa, Euro, Die Reportage, Kontext, Abenteuer Forschung

3. Programme:

Horizonte, Prisma-Magazin, Länder Menschen Abenteuer, Weltjournal, Profile, Naturwelt, Euroclick, Schauplatz Natur, N3 aktuell, N3 direkt, Arena, Blickpunkt Gesundheit, Reisewege der Kunst, Teleglobus, Denkanstöße, Abenteuer Wissenschaft, Rasthaus, Menschen unter uns, Na und? Windrose, Umschau, artour Glaubenszeichen, fit und mobil, KostProbe, Wirtschaft Arbeit Soziales, Frauenfragen, ALTERnativen, Reporter, In Sachen Natur, Hobbythek, Quarx und Co., In Zukunft, Titelgeschichte, Weltkarrieren, Menschen-hautnah, Gespannt auf, Entdeckungen, Erlebnisreisen, Fenster zur Welt, Rückblende, Bilder aus der Wissenschaft.

Private Fernsehveranstalter:

RTL explosiv, RTL Nachjournal, Spiegel TV (bei RTL, SAT 1 und VOX), Talk- und Informationssendungen wie Talk im Turm (SAT 1), Einspruch (SAT 1), Hans Meiser (RTL), Reporter magazine bei Pro 7 und RTL 2, Stern TV (RTL).

§ 2 Rechteeinräumung

1. Die Verwertungsgesellschaften nehmen aufgrund des Urheberrechtsgesetzes die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die in § 1 aufgeführten Fernsehsendungen wahr und räumen den Volkshochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, das nicht ausschließliche Recht ein, einzelne Vervielfältigungsstücke dieser Fernsehsendungen durch Aufnahme auf Bild- und Tonträger zu nichtgewerblichen Bildungszwecken herzustellen.
2. Die Bild- und Tonträger dürfen nur für den Unterricht in eigenen Veranstaltungen der Volkshochschulen verwendet werden. Sie sind spätestens 12 Monate nach der Aufnahme zu löschen.
3. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Verbreitung der Bild- oder Tonträger oder ihre Nutzung zur Wiedergabe außerhalb eigener Veranstaltungen nicht zulässig ist.
4. Jeder Träger einer Volkshochschule kann durch einseitige Erklärung entsprechend der beigelegten **Anlage 1** gegenüber der VFF diesem Vertrag beitreten.
5. Die VFF erwartet, daß alle Volkshochschulen, die Mitschnitte von TV-Sendungen einsetzen, dem Vertrag beitreten. Soweit eine einzelne Volkshochschule nachweist, daß sie weder TV Geräte noch Videoaufzeichnungsgeräte besitzt, wird die VFF kein Auskunftsverlangen an die jeweilige Volkshochschule richten.

§ 3 Vergütung

1. Für die Einräumung der vorgenannten Rechte zahlt die Volkshochschule eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung bemißt sich nach den für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliotheken im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen (einschl. Personal-, Verwaltungs- und Referentenkosten). Sie beträgt pauschal 1,1 Pfennig pro Unterrichtsstunde für alle durchgeführten Unterrichtsstunden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Fernsehaufzeichnungen.
2. Die nach Ziff. 1 bzw. der Anlage errechnete Vergütung wird zuzügl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe nach Rechnungstellung durch die VFF fällig. Der Deutsche Volkshochschulverband (DVV) meldet nach vorliegenden statistischen Meldungen der einzelnen Volkshochschulen die Anzahl an tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden für alle Volkshochschulen in der Bundesrepublik Deutschland an die VFF. Die Meldungen sind Grundlage für die Rechnungen der VFF an die einzelnen Volkshochschulen. DVV wird daher zusätzlich zu den Unterrichtsstunden auch jeweils Name und Anschrift der

jeweiligen Volkshochschule melden. Die Meldungen erfolgen nach Vorliegen beim DVV, im Regelfall spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres für Unterrichtsstunden des Vorjahres. DVV wird im Regelfall bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres die Meldungen an die VFF übermittelt haben.

3. Inkassostelle ist die VFF. Die Inkassostelle hat die von den Volkshochschulen gezahlte Vergütung für Rechnung der Verwertungsgesellschaften entgegenzunehmen und nach einem von den Verwertungsgesellschaften intern festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften aufzuteilen.

§ 4 Repräsentativerhebung

Der DVV wird entsprechend den statistischen Gegebenheiten Repräsentativerhebungen über die Nutzung mitgeschnittener Fernsehsendungen durchführen. Die Einzelheiten bleiben einer gesonderten Vereinbarung überlassen. Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der mitgeschnittenen Fernsehsendungen.
- Spieldauer des Mitschnitts in Minuten.
- Tag der Aufnahme.
- Name der Einrichtung und Unterrichtsstunden.

Protokollerklärung:

Die Verwertungsgesellschaften sehen in der Repräsentativerhebung eine Verpflichtung der Volkshochschulen, die vom Bundesministerium für Bildung, Forschung und Technologie begleitet werden könnte. Die Vertragsparteien bitten das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, diese Repräsentativerhebung in Auftrag zu geben.

§ 5 Freistellung

1. Bezüglich der Fernsehsendungen, auf die sich die Rechteeinräumung nach §§ 1 und 2 Abs. 1 beziehen, stellen die Verwertungsgesellschaften die Weiterbildungseinrichtung auch von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die nicht durch Verwertungsgesellschaften vertreten werden, deren Rechte jedoch in die Kategorie der Rechte fallen, die die Verwertungsgesellschaften zur Zeit des Vertragsabschlusses wahrnehmen.
2. Soweit darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Volkshochschulen und deren Einrichtungen geltend gemacht werden, werden die Verwertungsgesellschaften Hilfe bei der Abwehr dieser Ansprüche leisten.

3. Die Freistellung der Verwertungsgesellschaften erstreckt sich auf folgende Kategorien von Rechten, die sie innehaben oder wahrnehmen:

❶ VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH:

Originäre und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte der Fernsehsendeunternehmen mit Sitz in Deutschland an ihren in § 1 bezeichneten Fernsehsendungen sowie an von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag hergestellten Filmwerken und Laufbildern (Eigen-, Auftrags- und Coproduktionen).

❷ GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte:

Urheberrechte an Musikwerken (kleine Rechte).

❸ Verwertungsgesellschaft Wort:

Urheberrechte an verlegten Sprachwerken (kleine Rechte).

❹ GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH:

Leistungsschutzrechte an erschienenen Tonträgern sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte an Videoclips.

❺ Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

Urheber- und Leistungsschutzrechte an Werken der bildenden Kunst und Fotografie sowie an Ausschnitten aus von Filmproduzenten hergestellten und von den Fernsehsendeunternehmen angekauften Filmwerken und Laufbildern (Kaufproduktionen).

§ 6

Geltungsdauer

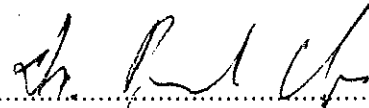
1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.1994 bis 31.12.1996 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

München, den 27.3.1995

Bonn, den 27.7.1995



VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
(zugleich für Vertragspartner 2-5)



Dr. Bernd Meyer

Der Deutsche Volkshochschulverband e.V., Obere Wilhelmstraße 32, 53225 Bonn, tritt diesem Vertrag bezüglich der Meldeverpflichtung in § 3 Abs. 2 sowie in Hinblick auf § 4 bei.